

Baurecht

LVwG 50.37-29/2024 vom 05.07.2024

Rechtssatz 1:

§ 30 Abs 1 Z 7 StROG ist systematisch derart zu interpretieren, dass nur insoweit ein Immissionsschutz gewährleistet wird, als es sich um „sonstige Nutzungen“ iSd Bestimmung handelt. Die Widmungskategorie „Dorfgebiet“ sieht jedoch keinen Immissionsschutz hinsichtlich Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen und Wohnbauten vor (vgl. LVwG Steiermark vom 25.03.2022, LVwG 50.4-91/2021).

Rechtssatz 2:

Aus der Widmung des Baugrundstückes als „Dorfgebiet“ iSd § 30 Abs 1 Z 7 StROG ergibt sich, dass den Beschwerdeführern als Eigentümer einer benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsanlage keine Einwendung gegen einen Wohnbau nach § 26 Abs 4 Stmk BauG zusteht. Im Dorfgebiet sind gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, auch wenn die Flächen vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind, auch Wohnbauten zulässig.

LVwG 50.25-2195/2024 vom 03.07.2024

Rechtssatz 1:

Sachverständigenkosten nach § 76 Abs 1 AVG können lediglich dann auf die antragstellende Partei überwält werden, wenn die Einholung des Gutachtens nach der jeweiligen Verfahrenslage notwendig war und ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung stand (vgl. dazu bereits VwGH am 14.05.1957, 2578/55 VwSlg 4350 A/1957, VwGH am 05.07.1977, 973/76 VwSlg 3970 A/1977).

Rechtssatz 2:

Die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Sinne des § 52 Abs 2 und Abs 3 AVG ist gegenüber dem Sachverständigen ein verfahrensrechtlicher Bescheid und lediglich gegenüber den Parteien eine nicht eigens bekämpfbare Verfahrensordnung (vgl. z.B. VwGH am 07.09.1993, 93/05/0188, VwGH am 08.06.2005, 2002/03/0076).

Landwirtschaft, Natur- u. Tierschutz, VeterinärrechtLVwG 52.27-3370/2023 vom 13.03.2024

Für ein bereits naturschutzrechtlich rechtskräftig bewilligtes und in Errichtung befindliches „Vorhaben“ kommt eine Naturverträglichkeitsprüfung nach § 28 Abs 1 StNSchG 2017 nicht in Frage.

LVwG 30.27-459/2024 vom 13.09.2024**Rechtssatz 1:**

Unter einer Anlage im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 StNSchG 2017 ist zu verstehen, was durch die Hand von Menschen erstellt oder angelegt wird. Mit Errichtung von Anlagen in diesem Sinne ist daher auch nicht nur die Errichtung von Hochbauten und anderen, mit dem Grund und Boden in ähnlicher Weise fest verbundenen Anlagen, gemeint. Vielmehr ist damit bereits jede auf relative Dauer angelegte Herstellung von Einrichtungen auf einer Grundfläche erfasst.

Rechtssatz 2:

Wie aus dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Abs 1 ForstG unzweifelhaft ersichtlich wird, deckt der eingeräumte Rechtsanspruch ausschließlich das Betreten zu Zwecken der Erholung des den Wald Betretenden. Im Rahmen des § 33 ForstG ist der dauerhafte Eingriff in die Substanz, also etwa das Anlegen von Kletterrouten durch Anbringen zum Beispiel von zurückbleibenden Haken oder dauernden Seilen, nicht vom Waldeigentümer zu dulden. Das Anlegen derartiger Steige ist im Übrigen auch nach dem ForstG strafbar, gegen die Substanzveränderung sind zivilrechtliche Mittel einzusetzen; zudem können sich sehr wohl Bewilligungspflichten für derartige Errichtungen aus dem Naturschutzrecht ergeben (vgl. auch dazu *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 1975⁴, § 33 Anm. 4).

LVwG 30.27-2574/2024 vom 23.07.2024

Die Bestimmung des § 8 TSchG wurde im Wege der Novelle BGBl. I Nr. 130/2022 derart angepasst, dass insbesondere die zuvor nicht umfasste Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung nunmehr verboten ist. Intention des Gesetzgebers im Hinblick auf § 8 Abs 2 TSchG war nicht das Leiden von konkreten Tieren hintanzuhalten, sondern vielmehr durch ein Verbot der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der öffentlichen Wahrnehmung eine Verharmlosung von Qualzucht zu verhindern und keine negative Signalwirkung auf Empfänger derartiger Werbung auszuüben. Entsprechend der ratio legis ist folglich irrelevant, ob es sich bei den abgebildeten Tieren um Lebewesen oder mittels künstlicher Intelligenz geschaffene Abbildungen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen handelt. Aus der Empfängerperspektive macht dies keinen Unterschied, sodass auch mithilfe von künstlicher Intelligenz erstellte Abbildungen unter § 8 Abs 2 TSchG zu subsumieren sind.

LVwG 30.28-2914/2021 vom 21.03.2022

Rechtssatz 1:

Die Subsidiaritätsklausel des § 38 Abs 7 TSchG stellt nicht auf eine Identität der Tatbestände jener Normen ab, die für eine Ahndung der Tat durch die Verwaltungsstrafbehörde auf der einen und das Gericht auf der anderen Seite in Betracht kommen. Entscheidend ist vielmehr, ob das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllende Verhalten auch ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden könnte. § 38 Abs 7 TSchG stellt auf die „Tat“ ab, worunter im vorliegenden Zusammenhang jenes menschliche Verhalten zu verstehen ist, welches sowohl den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung verwirklicht, als auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet. Nicht erforderlich ist dabei, dass alle Aspekte dieses Verhaltens sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsstrafrechts als auch unter jenen der gerichtlich strafbaren Handlung relevant sind. Die Subsidiaritätsklausel greift viel mehr auch dann, wenn der Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung nicht allein durch die verwaltungsstrafrechtlich relevanten Elemente des die Tat bildenden Verhaltens verwirklicht wird, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Sachverhaltselemente (etwa die Beifügung „mutwillig“ in § 222 StGB). Es ist bei Vorliegen einer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel nicht erforderlich, dass verdrängendes und verdrängtes Delikt die gleiche Angriffsrichtung haben (vgl. VwGH 29.04.2008, 2007/05/0125; 22.11.2016, Ra 2016/03/0095).

Rechtssatz 2:

Der Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens vor dem Landesgericht für Strafsachen gemäß § 222 StGB gründete sich auf den Vorwurf, einem Huhn durch das Versetzen eines Schlages mit einer Holzlatte gegen den Hinterkopf und Entsorgen in einem Container der TKV, obwohl es noch lebte, roh misshandelt und unnötige Qualen zugefügt zu haben, sodass das Tier getötet werden musste, sowie das Huhn (Wirbeltier) dadurch mutwillig zu töten versucht zu haben. Dieses vorgeworfene Verhalten – nämlich das Quälen des Huhns durch einen nicht tödlichen Schlag sowie dessen Entsorgung in der TKV- Tonne, obwohl es noch lebte – bildet auch ein wesentliches Sachverhaltselement im Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG. Die vorgehaltenen Tatbestandselemente unterscheiden sich jedoch insoweit, als im Verwaltungsstrafverfahren dem Beschuldigten auch vorgeworfen wurde, das Huhn in schwere Angst versetzt zu haben. Darüber hinaus genügt für die Verwirklichung der Tierquälerei nach § 5 Abs 1 TSchG gemäß § 5 Abs 1 VStG – im Gegensatz zum gerichtlichen Straftatbestand der vorsätzlichen Tierquälerei - die Schuldform der Fahrlässigkeit. Dennoch gehen beide Vorwürfe auf dasselbe tatsächliche Verhalten des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zurück und zielen beide Strafnormen auf den Schutz der Tiere vor Quälerei ab, weisen folglich dieselbe Schutzrichtung auf (vgl. VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029). Der Freispruch des Landesgerichts für Strafsachen entfaltet somit Sperrwirkung für das Verwaltungsstrafverfahren.

LVwG 41.28-1621/2024 vom 12.06.2024

Bei den vorgeschriebenen Kosten für die Verwahrung von Tieren nach erfolgter Abnahme handelt es sich um solche nach § 76 Abs 2 AVG, die nur insoweit einzuheben sind, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird (§ 79 AVG). Die Prüfung nach § 79 AVG ist erst während der Einhebung und nicht bereits bei der Vorschreibung der Kosten vorzunehmen.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.33-48/2024 vom 03.09.2024

Rechtssatz 1:

Allein der Umstand, dass der von einem gegen ihn verhängten Betretungs- und Annäherungsverbot iSd § 38a SPG Betroffene von seinem Aussageverweigerungsrecht im Rahmen seiner Einvernahme Gebrauch macht, kann nicht die vom Gesetz geforderte Annahme rechtfertigen, dass ein vom Gefährder ausgehender gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit unmittelbar bevorsteht.

Rechtssatz 2:

Die Tatsache allein, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen den Betroffenen hinsichtlich eines vergangenen Verhaltens erfolgen, sind zwar ein Indiz, können alleine aber nicht die Annahme iSd § 38a SPG rechtfertigen, dass ein vom Betroffenen ausgehender gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit unmittelbar bevorsteht.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 26.16-2926/2024 vom 27.08.2024

Die Stiefmutter ist nicht von der Legaldefinition eines Familienangehörigen iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG erfasst, weshalb diese auch keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG stellen kann.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 42.4-2667/2024 vom 16.08.2024

Rechtssatz 1:

Besteht für den Betroffenen aufgrund einer vorläufigen Abnahme eines Führerscheins iSd § 39 Abs 1 FSG ein Lenkverbot gemäß § 39 Abs 5 FSG, dann hat sich dieser bis zur Wiederausfolgung des Führerscheins daran zu halten, unabhängig davon, ob er die vorläufige Abnahme für gerechtfertigt hält oder sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bestrafung oder eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt sei.

LVwG 40.34-3047/2024 vom 21.08.2024

Auch ein Wohlverhalten des Betroffenen in der Vergangenheit oder wirtschaftliche Folgen für den Betroffenen infolge der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung iSd § 13 Abs 2 VwGVG in einem Entzugsbescheid nach dem FSG, mag nichts an der behördlichen Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person ändern, sofern nicht offenkundig eine diesbezügliche Fehlleistung der Behörde gegeben ist, welche eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 22 Abs 3 VwGVG rechtfertigen würde.

LVwG 30.25-3604/2024 vom 26.09.2024

Rechtssatz 1:

§ 58 Abs 1 StVO stellt eine lex generalis gegenüber § 5 Abs 1 StVO dar, wonach eine durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Person ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf (vgl. dazu bereits VwGH am 10.10.1973, 2041/71 und OGH am 26.06.2017, 2 Ob 117/16v).

Rechtssatz 2:

Das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO ist auch dann erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich allein noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (vgl. VwGH am 06.05.2020, Ra 2020/02/0007, mwN).

LVwG 30.25-3072/2024 vom 30.09.2024

Erfolgt eine Zustellung entsprechend dem Art 10 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen und ersucht die österreichische Verwaltungsstrafbehörde um „eigenhändige“ Zustellung, so kann sich eine öffentliche Urkunde des Zustellnachweises, der zu entnehmen ist, dass die Übergabe der Sendung bloß versucht wurde und das Schriftstück daraufhin hinterlegt wurde, inhaltlich nicht auf die „eigenhändige“ Übernahme beziehen, da die ersuchte Stelle gemäß Art 11 leg cit auf Grund der behördenseitig festgelegten Zustellart hinsichtlich der Wahl der Zustellart kein Ermessen hatte.

Rechtssatz 1:

Aus § 47 Abs 2 KFG ergibt sich kein direktes Auskunftsrecht eines Masseverwalters, da er nicht zu den dort genannten berechtigten Organen zählt. Ein Masseverwalter ist ein vom Insolvenzgericht bestelltes Organ, handelt aber nicht als „Organ des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der gesetzlichen Interessenvertretungen,“ wie es in § 47 Abs 2 KFG explizit verlangt wird. Daher fällt der Masseverwalter nicht direkt unter den Kreis der in § 47 Abs 2 KFG genannten berechtigten Empfänger von Auskünften.

Rechtssatz 2:

Eine analoge Anwendung des § 47 Abs 2 KFG im Zusammenhang mit einem direkten Auskunftsrecht eines Masseverwalters kommt nicht in Betracht, da eine Analogie allgemein nur bei Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke in Betracht kommt. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 47 Abs 2 KFG ausdrücklich bestimmt, welche Organe zur Auskunft berechtigt sind. Der Masseverwalter gehört nicht zu diesen ausdrücklich genannten Organen und handelt auch nicht als ein staatliches Organ im Sinne dieser Bestimmung. Eine Lücke, die eine Analogie rechtfertigen würde, liegt somit nicht vor, da der Anwendungsbereich klar und abschließend geregelt ist.

Rechtssatz 3:

§ 47 Abs 4 KFG regelt, welche Stellen Auskünfte aus der Zulassungsevidenz erhalten können. Hier werden explizit bestimmte Behörden und Einrichtungen (zB Ministerien, Landespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaften, Krankenversicherungsträger) genannt, die diese Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Masseverwalter wird in dieser Aufzählung nicht erwähnt und ist dieser auch nicht Teil der genannten Organisationen. Da der Gesetzgeber die Auskunftsberechtigten hier abschließend und präzise festgelegt hat, besteht hier kein Spielraum für die Anwendung dieser Bestimmung auf den Masseverwalter.

Rechtssatz 4:

Auch aus der Insolvenzordnung ergibt sich kein direktes Auskunftsrecht des Masseverwalters, da diese keine spezifische Regelung für den Zugang zu behördlichen Evidenzen, wie der Zulassungsevidenz iSd § 47 KFG, enthält. § 83 IO ermächtigt zwar den Insolvenzverwalter, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung seiner Pflichten dienen. Dies impliziert aber keine rechtliche Grundlage, um Auskünfte bei Behörden, wie der Zulassungsevidenz, einzuholen.

LVwG 30.10-36/2024 vom 01.07.2024

Sind die zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße gemäß § 90 Abs 3 StVO erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zwar dem Inhalt nach, nicht aber hinsichtlich des genauen örtlichen und zeitlichen Umfangs, vorhersehbar, handelt es sich um keinen Fall einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung iSd § 44b StVO und darf eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 lit a Z 10 StVO von der Behörde nur gemäß § 43 Abs 1a StVO angeordnet werden.

LVwG 42.10-3391/2024 vom 10.12.2024

Rechtssatz 1:

Aufgrund der durch die 21. FSG-Novelle erfolgten Aufnahme der „Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen“ in die demonstrative Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ in § 7 Abs 3 Z 3 FSG muss in diesen Fällen nicht gesondert begründet werden, ob diese Fahrten im konkreten Fall zu besonders gefährlichen Verhältnissen geführt haben.

Rechtssatz 2:

Hinsichtlich des Vorliegens eines „unerlaubten Straßenrennens“ im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 lit d FSG ist es nicht erforderlich, dass das Straßenrennen vorab geplant war, sondern kann dieses auch spontan durchgeführt werden.

Rechtssatz 3:

Bei der Festsetzung der Entziehungsdauer infolge der „Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen“ gemäß § 7 Abs 3 Z 3 lit d FSG ist im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu berücksichtigen, wenn die Verwerflichkeit des Verhaltens und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, als schwerwiegend zu qualifizieren ist, weil etwa das Straßenrennen im Ortsgebiet und zu einer Tageszeit stattfand, zu welcher mit vermehrtem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gerechnet werden muss, und bei dem Straßenrennen die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eklatant überschritten wurde.

Vergabewesen

LVwG 44.16-1439/2024 vom 09.09.2024

Eine „Vertiefte Produktprüfung“ stellt keinesfalls eine vertiefte Angebotsprüfung im Sinne des § 137 Abs 3 BVergG 2018 dar.

Umweltrecht

LVwG 30.24-3842/2023 vom 11.03.2024

Aufgrund des klaren Wortlautes der Bestimmung des § 81 Abs 1 AWG 2002 iVm den Regelungen des § 31 Abs 1 VStG bewirkt eine Aussetzung gemäß § 30 Abs 2 VStG keine Hemmung der Verfolgungsverjährung, dies ungeachtet der Frage, ob ein bloß interner Aktenvermerk der Strafbehörde, demnach das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des AWG gemäß § 30 Abs 2 VStG bis zur Entscheidung darüber, ob die in der Anzeige angeführte Tat in die Zuständigkeit des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde fällt, ausgesetzt wird, mangels Außenwirksamkeit überhaupt dazu tauglich ist, eine Hemmung zu bewirken.

LVwG 46.23-3023/2021 vom 31.03.2022

Fallen die Eigenschaft des Deponiebetreibers und des Grundstückeigentümers auseinander, ist derjenige als primär Verpflichteter iSd § 73 Abs 4 AWG anzusehen, der Abfallerzeuger und Abfallverursacher ist und somit als Bauherr befugt ist, zu bestimmen, wer oder wohin die Abfälle zur Deponierung gebracht werden.

LVwG 46.24-862/2024 vom 19.09.2024

Bei einem im Zulassungsschein als „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ ausgewiesenen Fahrzeug handelt es sich um ein Baugerät, welches, solange es nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird (siehe § 1 KFG), keine Zulassung oder Begutachtungsplakette im Sinne des KFG benötigt. Aus dem Fehlen der Kennzeichen und der Begutachtungsplakette kann daher noch nicht auf das Vorliegen von Abfall iSd § 2 AWG geschlossen werden. Auch kann die „fehlende widmungsgemäße Verwendung nach allgemeiner Verkehrsauffassung“ eines Baugerätes nicht damit begründet werden, dass das Fahrzeug „unbewegt ohne Verwendung abgestellt“ wurde, da es einem Baugerät evident ist, dass es nur im Bedarfsfall bewegt wird.

LVwG 41.23-2163/2024 vom 25.07.2024

Das Begehren der Bekanntgabe der Geschäftszahl eines Bewilligungsbescheides betrifft keine Umweltinformationen iSd § 2 UIG, da es sich dabei nur um behördeninterne Ordnungsinstrumente handelt, deren Inhalt sich auf keine Umweltbestandteile denkmöglich auswirken kann (vgl. VwG Wien 29.08.2022, VGW-101/032/8606/2022). Selbiges gilt für das Datum des Bescheides, den Bescheidgegenstand und die Rechtsmittelbelehrung. Auch bei diesen Elementen handelt es sich per se nicht um Umweltinformationen, sondern lediglich um Bestandteile eines Dokuments, welches Umweltinformationen enthält (vgl. VwGH 25.05.2016, Ra 2015/10/0104).

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-3175/2024 vom 10.09.2024

Rechtssatz 1:

Ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges ist Sache des gegenständlichen Rechtsmittelverfahrens die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat. Spricht die belangte Behörde über einen Eventualantrag lediglich in der Bescheidbegründung ab und erfolgte kein bescheidmäßiger Abspruch, ist ein derartiger Ausspruch im Wege einer Verfahrensordnung der Rechtskraft nicht fähig und vermag subjektiv öffentliche Rechte des Beschwerdeführers insofern auch nicht wie ein Bescheid zu beeinträchtigen, wobei das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Zusammenhang auch lediglich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennt (vgl. Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG).

Rechtssatz 2:

Für einen Feststellungsbescheid aufgrund eines Antrages auf Feststellung, der Antragstellerin stehe die Witwenleistung gemäß § 15 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 zu, lässt sich kein öffentliches Interesse begründen und lässt sich eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung im Zusammenhang mit der begehrten Feststellung positivrechtlich nicht ableiten. Auch ist gemäß § 34 Abs 5 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 nach Ablauf der Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerpension gemäß § 15 Abs 4 oder 5 leg cit ein Leistungsbescheid auf Pensionszuerkennung aufgrund eines Antrages zu erlassen und die Höhe der Pensionsleistung und der Beginn des Leistungsanspruches der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen mitzuteilen. Es liegt demnach ein Verfahren vor, in welchem über die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage entschieden werden kann, was einen Feststellungsbescheid unzulässig macht.

LVwG 40.25-2862/2024 vom 01.08.2024

Betreffend einen Antrag auf aufschiebende Wirkung verfolgt die Bestimmung des § 30 Abs 2 VwGG nicht den Zweck, die schon aus der gegebenen Sach- und Rechtslage entstehenden Folgen bis zur Entscheidung über die Revision abzuwehren und dem Revisionswerber damit einen Vorteil einzuräumen. Sie solle lediglich vor Nachteilen bewahren, die sich für den Revisionswerber aus einer durch das in Revision gezogene Erkenntnis eingetretenen Änderung des bestehenden Zustandes ergeben könnten, wobei ein Erkenntnis, das eine Änderung des zu seiner Erlassung bestehenden Rechtszustandes nicht bewirkt, die Frage nach Rechtswirkungen, die hinausgeschoben werden könnten, nicht entstehen lässt und ist die aufschiebende Wirkung einer Revision nicht zuzuerkennen, wenn die in dem darauf gerichteten Antrag angestrebte Rechtsstellung dem Beschwerdeführer selbst dann nicht zukäme, wenn der von ihm angefochtene Bescheid aufgeschoben würde (vgl. in Bezug auf die Beschwerde VwGH am 04.03.2014, AW 2013/01/0048).

LVwG 41.25-3418/2024 vom 17.09.2024

Rechtssatz 1:

§ 14 Abs 8 StKBBG 2019 bildet lediglich eine Grundlage, geringfügige Überschreitungen insbesondere von Kinderhöchstzahlen zu bewilligen, nicht jedoch eine solche von der Verpflichtung einer weiteren Kinderbetreuerin/eines weiteren Kinderbetreuers nach § 17 Abs 3 lit b StKBBG 2019 Abstand zu nehmen, wenn die Kinderzahl über der gemäß § 14 Abs 2 lit b StKBBG 2019 für das jeweilige Kinderbetreuungsjahr geltenden Kinderhöchstzahl liegt und es an einer Genehmigung einer Überschreitung fehlt.

Rechtssatz 2:

Aufgrund der Gesetzesbestimmung des § 17 Abs 3 lit b StKBBG 2019 ist davon auszugehen, dass wenn es an einer rechtskräftigen Genehmigung einer Überschreitung der Kinderhöchstzahl mangelt und die nach § 14 Abs 2 lit b StKBBG 2019 für das Kinderbetreuungsjahr geltende Kinderhöchstzahl überschritten werden soll, somit mindestens eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer erforderlich ist. Von dieser Regelung kann die Landesregierung über Antrag der Erhalterinnen/Erhalter aus wichtigen Gründen Abweichungen, erforderlichenfalls mit Befristung und Auflagen, bewilligen, wobei in dringenden Fällen die Erteilung der Bewilligung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich ist (vgl § 17 Abs 6 StKBBG 2019).

LVwG 41.25-4061/2024 vom 28.10.2024

Beim „Personenbeförderungsgewerbe“ handelt es sich nicht um ein Anmeldegewerbe, welches die belangte Behörde bei Nichtvorliegen für die Konzessionserteilung erforderlicher Voraussetzungen auf Grundlage einer Gewerbeanmeldung zu einer

Erledigung in Form eines negativen Feststellungsbescheides samt Untersagung der Gewerbeausübung nach § 340 Abs 3 iVm Abs 1 GewO berechtigen würde. Nach § 2 Abs 3 GelverkG hat, wer ein Gewerbe gemäß § 3 Abs 1 leg cit ausüben will, einen Antrag auf Erteilung einer Konzession bei der Behörde, die für den beabsichtigten Standort zuständig ist, einzubringen.

LVwG 41.25-2893/2024, LVwG 40.25-2894/2024 vom 03.09.2024

Rechtssatz 1:

Aus der Regelung des § 20a Abs 2 ApG iVm § 18 2. Satz leg cit ist zu ersehen, dass die Bestellung eines verantwortlichen Leiters für diesen Zeitraum bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich dann in Betracht kommt, wenn die Behörde von der Leitung der Apotheke (vgl. § 4 ApG) vorläufig enthebt oder enthoben hat, zumal deren Verlässlichkeit wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung beeinträchtigt erscheint. Ein isolierter Ausspruch nach § 20 Abs 2 iVm § 18 2. Satz ApG ohne vorläufige Enthebung nach § 20a Abs 1 ApG ist somit nicht möglich, wenngleich aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung ein zeitversetzter neuerlicher Ausspruch nach § 20a Abs 2 iVm § 18 2. Satz ApG nicht ausgeschlossen erscheint, wohl auch im Hinblick auf die behördlicherseits vorzunehmende Prüfung der allfälligen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung bei Einstellung des Betriebs der öffentlichen Apotheke.

Rechtssatz 2:

Ist der Sachverhalt, welcher für die bescheidmäßige vorläufige Enthebung nach § 20a Abs 2 ApG iVm § 18 2. Satz ApG die Grundlage für den Verdacht einer strafbaren Handlung bildete, geklärt und die diesbezügliche Verdachtslage beseitigt, kann auch die bescheidmäßig verfügte vorläufige Enthebung keinen Bestand mehr haben, wobei diesfalls nach der Rechtsprechung allenfalls ein Feststellungsbescheid behördlicherseits zu erlassen ist.

Rechtssatz 3:

In einem Verfahren nach § 20a ApG zur vorläufigen Enthebung der Leitung der Apotheke sind jedenfalls auch konkrete Feststellungen hinsichtlich jener Tatsachen nachvollziehbar zu treffen, aufgrund derer sich die Verdachtslage einer bestimmten strafbaren Handlung ergibt, wobei durch die mit der ApG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 502/1984, ursprünglich in das ApG eingefügte Bestimmung des § 20a ApG die Möglichkeit geschaffen wurde, bereits bei Verdacht einer strafbaren Handlung, durch welche die Verlässlichkeit des Apothekers beeinträchtigt sein könnte, diesen bis zum Abschluss des Strafverfahrens von der Leitung der Apotheke fernzuhalten (vgl. die EB zur RV, BlgNR. 395, XVI. GP 16).

Rechtssatz 4:

Für die vorläufige Enthebung von der Leitung einer Apotheke nach § 20a Abs 1 ApG kommt es nicht darauf an, ob die Verlässlichkeit der Konzessionsinhaberin nicht mehr gegeben ist, sondern reicht es dem Wortlaut nach aus, dass diese wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung beeinträchtigt erscheint. Der Regelung des § 20a Abs 1 ApG ist somit immanent, dass das Erscheinen der Beeinträchtigung der Verlässlichkeit der Konzessionsinhaberin sich unmittelbar aufgrund des Verdachtes einer strafbaren Handlung ergibt.

LVwG 41.30-2904/2024 vom 05.09.2024

Die Bescheinigungen nach § 373h GewO dienen dem Nachweis der befugten Ausübung oder der Ausbildung oder Befähigung zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen oder der Niederlassung in einem anderen EU- oder EWR-Staat. Sie sind grundsätzlich schriftlich auszustellen. Besondere Formvorgaben sind nicht vorgesehen (*Wutscher in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 373*). Bei den gemäß § 373h GewO 1994 auszustellenden Bescheinigungen handelt es sich allerdings nicht um (Feststellungs-)Bescheide, sondern um bloße Wissenserklärungen der Behörde, also schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln. Daher besteht auch gegen eine allenfalls unrichtige Bescheinigung nach einheitlicher Literatur kein Rechtsschutz (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO4, Rz 1; Gruber/Palieg-Barfuß, aaO; Wutscher, aaO*).